S A T Z U N G D E R S T A D T S P E Y E R

für die Erhebung von Hundesteuer
in der Stadt Speyer
(Hundesteuersatzung)
vom 01.07.2011

in der Fassung vom 23.10.2020

Auf der Grundlage von § 24 Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297), und der §§ 1, 2 und 5 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. 1995, 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 27.08.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Speyer.

(2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Stadt Speyer steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Speyer hat.

§ 2 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes.

(2) Halter des Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde von Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.

(4) Wird von einer juristischen Person ein Hund gehalten, so gelten diese und deren gesetzliche Vertreter als Halter.

(5) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 3 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer eines Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Hundehalter als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dieser Satzung.

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für:

a.)	den ersten Hund	102,00 Euro
b.)	den zweiten Hund	133,00 Euro
c.)	jeden weiteren Hund	153,00 Euro
d.)	den ersten gefährlichen Hund	383,00 Euro
e.)	jeden weiteren gefährlichen Hund	614,00 Euro

aktuelle Steuersätze siehe jeweils gültige Hebesatzsatzung (Ordnungsnummer 2.1.4)

(2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

a.) Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,

b.) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,

c.) Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben und

d.) Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

Hunde der Rassen

Pit Bull Terrier,

American Staffordshire Terrier,

Staffordshire Bullterrier

sowie Hunde, die von einer dieser Rassen abstammen, sind gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung.

(3) Hunde, für die nach § 5 Steuerbefreiung gewährt wird, und gefährliche Hunde sind beim Halten mehrerer Hunde bei der Berechnung der Hundeanzahl nach Abs. 1 a.) und b.) nicht anzusetzen. Der Steuersatz für gefährliche Hunde nach Abs. 1 d.) bleibt hiervon unberührt. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(4) Der erhöhte Steuersatz nach Abs. 1 d.) und e.) entfällt mit Ablauf des Kalendermonats, nach dem die Unfruchtbarmachung des Hundes durch tierärztliche Bescheinigung nachgewiesen und die erfolgreiche Teilnahme an einer Begleithundeprüfung oder eines Team-Tests durch den Verband für das deutsche Hundewesen - VDH - bestätigt wird.

(5) Änderungen der Steuersätze nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung werden in der jeweils gültigen Haushaltssatzung bekannt gemacht.

§ 5 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden, deren Unterhalt mindestens zur Hälfte aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls, der Bundeswehr und der Forstwirtschaft.

2. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen “BL“, “aG“ oder “H“ besitzen.

3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.

4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder ihnen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden.

5. Hunden, bis diese drei volle Kalendermonate alt sind.

6. Hunden, die aus dem Tierheim Speyer in den Haushalt aufgenommen werden. Die Steuerbefreiung erfolgt für 12 Monate, beginnend mit der Übernahme des Hundes.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit gewährt.

§ 6 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn bei bereits vorhandener Hundehaltung ein unvorhersehbarer Härtefall eintritt, der vom Hundehalter nicht zu vertreten ist. Die Ermäßigung wird zeitlich begrenzt und ist durch Nachweise zu belegen. Sie wird in der Regel nur für den ersten Hund gewährt. Jeder Fall ist im Einzelnen zu prüfen.

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 2 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

(1) Die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.

(2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn:

a.) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind,

b.) der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,

c.) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind

und

d.) die von der Verwaltung geforderten Nachweise erbracht werden.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

(3) Bei Wohnsitzwechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1.

§ 9 Fälligkeit

(1) Die Hundesteuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen, jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

(2) Die durch unterlassene oder verspätete Anmeldung vorenthaltene Hundesteuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nachzuzahlen.

(3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 10 Anzeigepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadtverwaltung Speyer schriftlich anzumelden.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden. Im Falle der Veräußerung eines Hundes sind bei der Abmeldung Name, Anschrift und schriftliche Übernahmeerklärung des Erwerbers nachzuweisen.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder die Steuerfreiheit fort oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung gibt die Stadtverwaltung Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung wieder zurückgegeben werden müssen. Bei Verlust wird dem Hundehalter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Der Hundehalter ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt Speyer die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11 Auskunftspflicht

(1) Alle Grundstückseigentümer und die sonstigen in dem Anwesen, in dem der Hund gehalten wird, lebenden Personen sind verpflichtet, der Stadt oder dem von ihr Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

(2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind Grundstückseigentümer und die sonstigen in dem Anwesen, in dem der Hund gehalten wird, lebenden Personen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen §§ 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft: Satzung der Stadt Speyer für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Speyer vom 22.08.2000.

(3) Die geänderte Fassung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadtverwaltung Speyer, den 23.10.2020

Stefanie Seiler

Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

   oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,

   oder

3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.